



Statuten

Revidierte Fassung vom 30.03.2017, genehmigt von der Generalversammlung vom 30.03.2017

I. Allgemeiner Teil, Name und Sitz

Art. 1 Die AVCS ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Muttenz.

Art. 2 Die AVCS ist ein freier, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein.

Art. 3 Die AVCS kann sich jederzeit durch Mehrheitsbeschluss an Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen anschliessen.

Art. 4 Die Bildung von Sektionen oder Untergruppen ist möglich.

II. Zweck

Art. 5 Die AVCS betrachtet es als ihre Aufgabe:

- a) die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern,
- b) die Betriebsgemeinschaft und die Partnerschaft zwischen den Angestellten und den Geschäftsleitungen ihrer Firmen zu pflegen,
- c) die Gemeinschaft und gemeinsame Werte unter den Mitgliedern zu vertiefen,
- d) die Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen für alle Mitglieder auf allen Stufen zu fördern,
- e) die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern,
- f) die Mitglieder über alle interessierenden Fragen zu orientieren.

Art. 6 Diese Ziele sucht die AVCS zu erreichen:

- a) durch regelmässige Information der Mitglieder bezüglich aller beruflich und sozial interessanter und relevanter Entwicklungen innerhalb und ausserhalb der Unternehmung,
- b) durch aktives Angehen aller relevanter wirtschaftlicher und/oder sozialpolitischer Problemstellungen,
- c) durch sachgemässe Bearbeitung und Vermittlung von Anliegen und Begehren von Mitgliedern oder Interessengruppen,
- d) durch Aufnahme und Führung von Diskussionen und Verhandlungen mit den Geschäftsleitungen,
- e) durch Unterstützung der Mitglieder bei ihrer beruflichen Weiterbildung in Kursen, Seminaren und Fachveranstaltungen,
- f) durch Abschluss von Kollektivverträgen im Sozial- und Versicherungsbereich zu Gunsten ihrer Mitglieder,
- g) durch Organisation von kulturellen, gesellschaftlichen und allgemeinbildenden Anlässen ausserhalb der betrieblichen Aufgabenstellung.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

- a) Mitglieder der AVCS können die Angestellten der Firmen am Standort Infrapark Baselland AG, Rothausstrasse 61, CH 4132 Muttenz (Schweizerhalle), der Clariant-Gesellschaften wie auch der ehemaligen Clariant-Gesellschaften in der Schweiz werden. Darin eingeschlossen sind auch Pensionierte sowie Mitarbeitende mit einem ruhenden Schweizer Vertrag und ehemalige Mitarbeiter.
- b) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach vorangegangener, schriftlicher Beitrittserklärung, welche die Anerkennung der Statuten in sich schliesst.
- c) Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.

Art. 8 Die AVCS ist Mitglied im Dachverband „Angestellte Schweiz“, Olten.

Art. 9 Jedes Mitglied der AVCS ist dadurch auch Mitglied beim Dachverband „Angestellte Schweiz“, Olten, mit allen Rechten. Die Beiträge hierfür sind durch den Mitgliedsbeitrag zur AVCS geleistet und abgegolten.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen wird. Gegen den Beschluss kann der Betreffende einen schriftlichen Rekurs zuhanden der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erheben,
- d) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.

Das Mitspracherecht endet für Pensionierte mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Art. 11 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf den bereits bezahlten Jahresbeitrag.

IV. Organe

Art. 12 Die Organe der AVCS sind:

A. Mitgliederversammlung

B. Vorstand

C. Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die jährlich vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung hat im 1. Semester des Folgejahres stattzufinden.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Erstellen der Präsenzliste/Bekanntgabe der Mehrheitsverhältnisse
2. Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidiums
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
7. Wahl von zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor
8. Festsetzung des Jahresbeitrags und Genehmigung des Budgets
9. Delegation von Kompetenzen und Bestellung von Ausschüssen und ad hoc-Kommissionen
10. Allfällige Revisionen von Statuten und/oder Reglements
11. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
12. Verschiedenes

In den weiteren Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung fällt:

- a) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 10c,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) Beitritt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen,

d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Liquidation seines Vermögens.

Art. 14 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Stellung der Anträge verlangt werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innert vier Wochen durchzuführen.

Art. 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt und wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden – schriftlich **oder per elektronischer Post** – einberufen. Über nicht angekündigte Traktanden kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 16 Der Termin der ordentliche Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern acht Wochen vorher zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis, dass Anträge für die Versammlung bis spätestens fünf Wochen vor deren Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen sind. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 17 Die Stimmenzähler haben die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen zuhanden des Protokolls der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

B. Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus **mindestens vier**, maximal zehn Mitgliedern, dabei sind folgende Funktionen zwingend:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar

Art. 19 Der Präsident oder das Ko-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, wobei die Amtsdauer nach der Mitgliederversammlung beginnt und mit der Mitgliederversammlung endet. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 20 Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Die rechtsgültige Unterschrift für die AVCS führt kollektiv zu Zweien der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Abwesenheit des Präsidenten gelten die Unterschriften von drei Vorstandsmitgliedern.

Art. 22 Die Aufgaben des Vorstandes:

- a) Bei Bedarf erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- b) In ausserordentlichen Situationen ist der Vorstand befugt, sofort befristete Entscheide zu treffen, welche in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung beantragt werden.
- c) Der Präsident führt die Aufsicht über die Vereinstätigkeit und vertritt den Vorstand der AVCS gegen aussen.
- d) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- e) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und den Einzug der Beiträge. Er verwaltet das Vereinsvermögen in eigener Verantwortung. Für die Mitgliederversammlung erstellt er das Jahresbudget. Dieses wird vorgängig durch den Vorstand an einer seiner Vorstandssitzungen überprüft und genehmigt.
- f) Der Aktuar führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und führt das Mitgliederverzeichnis.
- g) Der Vorstand ist für die Führung der Sitzungsprotokolle zuständig.
- h) Der Vorstand ist berechtigt, Fachleute zur Beratung beizuziehen, sowie Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben zu ernennen.
- i) Verhandlungen mit Dritten im Namen der AVCS dürfen nur durch den Vorstand geführt werden.
- j) Der Vorstand hält seine Sitzungen mindestens einmal pro Quartal ab.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 23 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor mit einjähriger Amtszeit. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Pflicht, die Jahresrechnung zu überprüfen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Beschlussfähigkeit

Art. 24 Wahlen und Beschlussfassungen finden im allgemeinen in offener Abstimmung statt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, unter Vorbehalt der Artikel 25, 26, 27 und 28 mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 25 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 26 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Für Statutenänderungen ist in einer Mitgliederversammlung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 28 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mit dem Auflösungsbeschluss beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VI. Finanzen und Haftung

Art. 29 Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestimmenden Jahresbeitrag.

Art. 30 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Stand: 30. März 2017

Genehmigt durch die Generalversammlung